



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 30.1.1985 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

1. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

— Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

Nachrichtliche Darstellung

F/R Fuß- und Radweg
 Straßenbegleitgrün, Böschung
 Sichtwinkel

2. Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

F/R Öffentliche Grünfläche mit Fuß- und Radweg

Die vorhandene Bepflanzung (Bäume und Sträucher) ist gem. § 9 (1) Nr. 25 b BBauG zu erhalten.

Die vorhandenen Hecken sind gem. § 9 (1) Nr. 25 b BBauG zu erhalten.

Dauerkleingärten gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

Die Größe der zu bildenden Kleingärten wird auf höchstens 400 qm festgelegt. Innerhalb der Kleingartenanlage sind nur Garten- und Gerätehäuser in 1-geschossiger Bauweise bis zu einer Grundfläche von höchstens 15 qm zulässig.

B. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

— Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen

z. B. 3 Flurstücksnummer

z. B. 106,50 • Geländepunkt mit Höhenangabe

Vorhandene Einteilung der Dauerkleingärten mit Angabe der vorhandenen Garten- bzw. Gerätehäuser

— Erschließungswege der Dauerkleingärten

STADT SOEST BEBAUUNGSPLAN NR. 126 M. 1:1000



ENTWURFBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG

IM JAHRE 1984
 DURCH DAS
 STADTPLANUNGSAMT
 - SOEST -

DIE PLANUNTERLAGE, STAND VOM 10.2.84 ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981

DIE FESTLEGE DER STADTEBAULICHEN PLANUNG

13.2.84

10

10

10

10

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 126 IST GEM § 2 (1) BBauG IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 29.08.84 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

GEM § 20 ABS 2 BUNDESBAUGESETZ IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG UND DEN VOM RAT DER STADT SOEST AM 24.05.1977 BESCHLOSSENEN RICHTLINIEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG, FAND DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG - ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG - VOM 4.6.84 - 20.6.84 IM RATHAUS "PLANUNGSAMT" STATT.

SOEST, DEN 22.8.1984

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM § 2a (6) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS AB 15.10.84 BIS EINSCHLIESSLICH 15.11.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 17.9.84 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 20.11.84

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

GEM § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG UND § 10 DES BBauG IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 30.1.85 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

DER PLANUNGSRECHTLICHE TEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM § 11 BBauG IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG MIT VERFÜGUNG VOM 14.3.1985 AZ 35.21-24 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 14.3.1985

DER BEBAUUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG

IM AUFTRAG

IM AUFTRAG

IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 14.3.1985 AZ 35.21-24 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM § 12 BBauG IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG AM 13.4.85 IN KRAFT UND WIRD RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER